

Suzerner Tagblatt.

Herrn Schijmann, Bibliothekar, Hofstra Luzern.

Dreißigster Jahrgang.

Nro. 279.

den 27. November 1861.

Abonnement:

für Luzern zum Abholen	12. —	6 Monate	18. —	3 Monate	12. —
Strassen	12. —	6 Monate	18. —	3 Monate	12. —
durch die Post	12. 80	6 Monate	18. 40	3 Monate	12. 40

Inserate:
die einseitige Zeile über deren Maasse 10 Ctr.
für 14 Tage
Inserate von 3 Zeilen und weniger 80

Sonntag,

Die Todesstrafe vor dem bernischen Großen Rathe.

(Korresp. aus Bern vom 24. Nov.)

Auf der heutigen Tagesordnung des Großen Rathes stand die Frage der Wiedereinführung der Todesstrafe. Justizdirektor v. Wattenmöl, Berichterstatter der Regierung, konstatirte, daß sich diese über die prinzipielle Frage nicht ausgesprochen, sondern stets auf dem praktischen Boden gehalten habe. Ihr Antrag enthalte faktisch eine Verschlebung. Die Majorität in demselben seien klar, so daß er sich darauf beschränke, nur zwei derselben hervorzuheben. Das erste sei die Thatsache, daß bei der Revision der Bundesverfassung das Kernverbot der Wiedereinführung der Todesstrafe mit 28,668 gegen 22,579 Stimmen abgelehnt habe. Man könne heute behaupten, was man wolle, die Frage lege wieder bei der notwendigen Revision unseres Strafgesetzbuches und bei dem spätern Erlass eines eidgen. Strafgesetzes, in welchen Fällen das Volk darüber entscheiden müsse. Das zweite Moment sei die vorbereitete Verbesserung des Gefängniswesens, aber welche die Regierung bald die nöthigen Vorlesungen bringen könne. Der Redner erdichtete hier in sehr einlässlicher Weise die geplanten Verbesserungen im Strafwesen, die Scheidung der gefährlichen und ungefährlichen Sträflinge, der Korrekzionsträflinge und der zu einfacher Haft Verurtheilten, deren Unterbringung und die bisherigen eckigen Neubauten. Bis diese Verbesserungen durchgeführt seien, solle man die Frage verschließen. Diefelben genügen aber noch nicht. Man müsse tiefer greifen. Wo die Kinder in Nothheit, unter Hunger, Schlägen und bösem Beispiel ausgegessen würden, müßten die Gemeinden einschreiten und der Staat ihnen durch die Errichtung von Arbeitshäusern die Mittel dazu an die Hand geben. Dann sollten die Gemeinden auch die aus der Schule entlassenen Verbindungskinder nicht so häufig in das Leben hinausschicken, wo sie meistens keine Arbeit fanden, herabkommen, betteln müßten und schließlich per Sockel wieder heimgeführt werden. Auch in der Schule sollte mehr auf die Belebung des religiösen Gefühls hingewirkt werden. Staat, Gemeinde, Schule und Familie müßten zusammenwirken, um eine wirkliche Verbesserung herbeizuführen. Man möge nun heute behaupten, was man wolle, so sei doch zu erwarten, daß die Mitglieder des Rathes die Vorschläge, welche später die Regierung zur Verbesserung unseres Strafwesens vorlegen werde, kritisch unterstützen und auch damit ihr Möglichstes thun werden, um auf die Verminderung der Verbrechen hinzuwirken.

Berichterstatter Mägler, Namens der Kommissionsmehrheit den Antrag der Regierung empfehlend, erlannerte ebenfalls an die Verwerfung der letzten Bundesrevision und an die ermittelte Abweisung des Naturalisations-Gesuches von Freuler, des Urhebers jener Revision. Er wies nach, daß auch in andern Ländern, wo die Todesstrafe bestesse, die Verbrechen so zahlreich seien, wie bei uns; der Grund dazu liege vielfach in den schlimmen Zeitverhältnissen. Eine Hauptsache sei die Sorge für eine gute Polizei. Wenn Einer so ziemlich sicher sei, daß er ertrickt werde und dann sein Leben lang hängen müsse, so werde ihn dies eher von einem Verbrechen abhalten, als jetzt, wo so mancher Mörder unentdeckt bleibt. Was das Ausbreiten anbelange, so sei das auch bei andern schweren Verbrechen, die nicht zum Tode verurtheilt worden, zu befürchten. Um daselbe zu vermeiden, sollte man jedem Verbrecher die Möglichkeit eröffnen, sich zu bessern und einst wieder in die menschliche Gesellschaft zurückzuführen. Die Geschichte der verschiedenen Länder beweise, daß überall die Todesstrafe im Abgange begriffen sei, was der Redner näher ausführt. Wenn man den Grundsatz Aug um Aug, Zahn um Zahn, anwenden wolle, so müßte man auch verächtliche Verbrecher einschließen. Dann könne man aber das Verbrechen nicht immer bloß dem Verbrecher allein zur Last legen, sondern die Verhältnisse, unter denen er aufgezogen worden, eine schlechte Erziehung und schlechte Beispiele tragen auch mit die Schuld daran. Um fernern seien schon oft Justizmorde vorgekommen. Ob man sich der Gefahr aussetzen wolle, in Zukunft wieder solche erschütterlichen zu heissen, da unsere Gesetzmörmern nicht unerschütterlich seien?

Dr. Heber, Berichterstatter der Minderheit der Kommission, brachte einen dem Volke zu unterbreitenden kurzen Gesetzesentwurf ein, welcher die Wiederaufnahme der Todesstrafe in unser Strafgesetz in sich schloß, und empfahl denselben. Die Zunahme der Verbrechen und das daraus entspringende Gefühl der Unsicherheit zwingt uns zu dieser Maßregel. Die Minderheit heisse auch alle Verbesserungen im Gefängniswesen durchzuführen, halte aber dafür, daß dieselben nicht genügend seien, von den Verbrechen abzuweichen, sondern das noch die Todesstrafe dazu gebühre. Justizmorde seien nicht zu schießen, wenn man intelligente und unabhängige Leute in der Gesetzmörmerngerichte wähle. Der Bürger habe das Recht, von Staats Schutz und Sicherheit zu verlangen, und das Volk, in einer so wichtigen Frage seinen Entschluß abzugeben.

Regierungspräsident Rohr schloßerte das Justizhaus in Bern als eine eigentliche Verbrecherhochschule, die man vor Allem aufheben müsse. Zuerst solle der Staat alle anderen gebotenen Mittel anwenden, bevor man zum äußersten schreite. Wenn man zuerst die Todesstrafe einführe, so bleibe möglicherweise die Reorganisation des Gefängniswesens liegen, während es doch die erste, nächste und heiligste Pflicht der Behörden sei, mit der Vornahme derselben auch die größten Uebelstände abzuwickeln.

Um nicht allzulang zu werden, müssen wir uns nun kürzer fassen, obgleich die nachfolgenden Redner die gleiche Aufmerksamkeit verdient hätten und namentlich Bignis ausgesprochen sprach. Regierungsrath v. Steiger unterstützte den Antrag der Minderheit. Die erste Pflicht des Staates sei es, das Recht zu schützen und das Unrecht je nach seiner Größe zu strafen. Da der Mord die ganze Existenz des Menschen zerstöre und das schwerste Verbrechen sei, müsse er auch mit der schwersten Strafe bestraft werden. Vom demokratischen Standpunkte aus müsse man dem Volke diese Frage zum Entschluß vorlegen.

Schumann-Ganter von Biel sah den Hauptursprung der Verbrechen in dem vielfach übertriebenen Schnapsgenuß und verlangte vom Bunde Erse zur Verbesserung des Alkohols, damit dessen Genuß erschwert werde. Die bernischen Delegirten sollten in den eidgen. Raths dafür die Initiative ergreifen. — Für den Regierungsvorschlag traten noch entschiedene Nationalrat Böhmann und Regierungsrath Wigand ein, indem sie die Argumente der Gegner fast Satz für Satz widerlegten und auf die schlimmen Folgen der Wiedereinführung der Todesstrafe aufmerksam machten, während überall ein derselben feindsüchtiger Zug durch die Welt gehe. Sr. v. Steiger verpöhlte. Mit 115 gegen 88 Stimmen wurde unter Namensaufwurf der Regierungsantrag angenommen.

Eidgenossenschaft.

Das Rättl. Die Rättlkommission sagt in ihrem diesjährigen Berichte u. A.: Das Rättl weist nach allen Richtungen ein gutes Gelingen auf. Prochpovall entwerten sich diese Waldbestände immer mehr zur stillen „Waldweise“, wie sich dieselbe der große Richter des Rättl gebadet hat.

Durch die Erweiterung des Hafens wurde der Zwec erreicht: Ihell für die großen „Rauen“ bei Jödnurm eine sichere Station zu schaffen, ihell den zahlreichen Schiffen, welche Besucher nach dem Rättl bringen, eine ausreichende Landungsstelle zu gewähren.

Das Rättl wurde auch in diesem Jahr von Einheimischen und Fremden zahlreich besucht und dithet von Jahr zu Jahr mehr einen Mittelpunkt, auf dem auch Gesellschaften ihren vaterländischen Gesellen Ausdruck zu geben lieben. Mit dem Pächter, Michael Wismanden, sind wir durchauz zufrieden; er hält das Gut in Ehren und versieht es in feinem Maße, ohne aufdringlich zu sein, den Besuchern des Rättl freundlich entgegenzukommen.

— Gotthardbahn. Auf der Strecke zwischen Brunnen und Schönenen sind nunmehr fast auf der ganzen Länge die definitiven Schienen gelegt. Die wenigen noch vorhandenen Lücken werden nach Verbringung der in Montierung befindlichen Brücken geschlossen. Unter den letztern befindet sich

der imposante Kesselschloßbau, welcher bis Mitte Degenber vollendet werden soll.

Auch zwischen Zimmensee und Soltau liegt der definitive Oberbau.

Die zwei für den Betrieb im großen Tunnel bestimmten Lokomotiven aus der Fabrik in Winterthur, welche vor circa 14 Tagen, in verschiedene Theile zerlegt, nach Schönenen transportirt worden sind, stehen nunmehr fertig montirt auf den Geleisen der dortigen Station. (U. 3.)

— Karg. Südbahn. Der Bundesrath hat der schweizerischen Centralbahn-Gesellschaft unter gewissen Vorbehalten gestattet, die Strecke Uri- u. Rothkreuz der aarg. Südbahn auf den 1. Dezember nächsthin dem Betriebe zu übergeben.

Luzern. Aus dem Regierungsrath. Vom 23. Nov. Ein heute eingelangtes Bescheid vom staatsliche Unterstutzung der „Schweizerischen Centralbahn“ — Ueberlassung der Straße zur Benutzung für die Eisenbahn, Gewährung einer Subvention von 180,000 Franken und Uebernahme sämtlicher notwendiger Expropriationsbeiträge, wozogen die Gesellschaft den Unterhalt der Kantonsstraße in ihren Kosten übernehmen würde — wird wegen verspäteter Eingabe ohne Gutachten einfach dem Großen Rath übermittleit. — Für die Pfarrpfründe Ulligenbach wird ein im Sinne einer etw. neuen Aufbesserung des Pfrund Einkommens — auf 200 Fr. — bereinigter neuer Pfrundbrief aufgestellt und derselbe dem Großen Rath zur Genehmigung vorgelegt. — Die von Hrn. Kreisförster Wetz ausgearbeiteten Wirtschaftregulativ für den Pfarr- und den Kaplanensfundwald von Escholzmatt werden genehmigt.

Das Militär- und Polizeibeamteten wird zum Erlaß einer Warnung vor in einem hiesigen Spielmaarenmagazin zu Spielwägen verkauften Spielmarken, die ächten Spielwägen verschiedener Staaten ähnlich sehen, sowie zum Verbot des Verkaufs solcher, sofern sie nicht deutlich die Bezeichnung als Spielmarke tragen, ermächtigt. — Der Kauf und Verkauf von Zugerwägen im hiesigen Kanton wird unter der Bedingung gestattet, daß der Verkäufer dem kantonalen Fischerei-Kontrollagent, Hrn. Korporationssekretär Pfister, einen amtlichen Ausweis vorzulegen habe, daß sie in einem der vom zugerischen Departement des Innern in einem Erlaß bezeichneten erlaubten Revier gefangen worden seien, worauf dann der Fischereikontrolleur eine Verkaufsbewilligung auszustellen hat.

Das „Östener Tagblatt“ widmet den luzernischen Nationalratswahlen einen Vortrilt, in dem u. A. gesagt wird: „Zu den erfreulichsten Erscheinungen der letzten eidgenössischen Wahlkampagnen gehört unstreitig die Wahrnehmung, daß ein früher Lusthauch die Geister des Luzerner Volkes aus dem ultramontanen Dufel, in dem sie nun ein Jahrzehnt dahingelebt, aufzuwecken und daß es auch dort etwas zu Tage beginnt. Daß dem so ist, wird einem aufmerksamen Beobachter nicht entgehen. »Vaterlande« und Genossen suchen das zwar wegzubemühen und um das aufgebende Licht eines neuen Tages nicht setzen zu müssen, sich selbst und Andern recht viel schwarzen Nebel vor die Augen hinzuzugleiten. Hilt aber Alles nicht... Mühen nur die Führer zu Stadt und Land sich recht gründlich versehen und möge insbesondere die Stadt bedenken, daß sie nicht nur über den herrlichen See hin eine Aussicht bieten soll, sondern vor Allem auch in die ihelweise noch dunkeln Stellen des Landes hinaus, dann wird und muß es besser kommen.“

Ueber die Empfehlung eines wegen Diebstahls abgestraften Schwyzers für eine Stelle bei der Gottthardbahn, über welches Vorkommniß wir jüngst berichteten, bringt die „Schwyzer Ztg.“ folgende Mitteilung: „Mit der Schlußtermin für die Bahndirektorstellen herangekommen war, ersuchte ein junger Schwyzer, der in einem andern Bezirke wohnt, auf seiner Durchreise einen schwyzerischen Beamten um eine Empfehlung, die er, in Anbetracht der vorhandenen Dringlichkeit und weil er sonst noch den Empfehlenden dankte, auch erthilt. Dabei unterließ der letztere aber nicht, sich über die Person des Beschäftigten im Weitem zu informieren, und als sich herausstellte, derselbe sei wegen eines Verbrechens gegen das Eigentum früher zu einer Freiheitsstrafe